

Änderungen im Tierschutzgesetz ab 1. August 2014 zur Erlaubnis von Vermittlung, Handel, Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren nach § 11 TierSchG

BETRIFFT U. A. TIERHANDEL & HUNDESCHULEN



Erlaubnispflicht für gewerblichen Tierhandel: Die entgeltliche Einfuhr von Wirbeltieren, darunter auch Haustiere, muss ab August 2014 von der Behörde erlaubt werden. Damit soll u. a. der unseriöse Handel mit Welpen bekämpft werden. Zudem muss jeder, der ab dem 1. August 2014 gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt,

wie z. B. mit Hunden, Katzen, Schweinen oder Rindern, dem künftigen Tierhalter schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres mitgeben.

Erlaubnispflichtig ist im Rahmen dieser gesetzlichen Neuregelung nun auch die Ausbildung von Hunden und die gewerbsmäßige Anleitung des Tierhalters zur Hundeausbildung gemäß § 11 Abs.1 Nr. 8 Buchst. f TierSchG.

Ab dem 01.08.2014 benötigen damit auch alle Hundetrainer, Hundeausbilder, Hundepsychologen und Dozenten für Ausbilder in Deutschland eine Genehmigung des Veterinäramtes und müssen zusätzlich ihre Sachkunde, z. B. durch einen anerkannten Qualifikationslehrgang, nachweisen.

Ziel der Regelung im Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 13.07.2013 ist es, im Sinne der Tiere und des Tierschutzes Mindestqualitätsstandards sicherzustellen. Alle Personen, die mit den Tieren umgehen, müssen ab dem 01.08.2014 die erforderliche Sachkunde haben. Dies gilt auch für Einzelpersonen, die als gewerbliche Tiersitter Hunde von Dritten betreuen.

Dafür gibt es neue Anträge (auch übers Internet) – ein bereits vorliegender Schein nach § 11 ersetzt nicht einen neuen Antrag – dieser muss auf jeden Fall erneut gestellt und aktuell befürwortet werden.

Die Veterinärämter werden dann individuell entscheiden, ob die Qualifikation des Antragsstellers ausreicht, gewerblich mit Hunden zu arbeiten (dies ist auch für Hundepensionen, Hundezuchten, Hundeschulen, Dozenten etc. nötig).

Angegeben werden muss auf dem Antrag auch ein „Hundplatz-Durchführungsort“, der jedoch auch bei einer anderen Hundeschule angemietet werden kann, um eine Adres-

se angeben zu können. Absprachen mit verschiedenen Hundeschulen und Verträge sind entsprechend individuell. Ebenso muss bei einer mobilen Hundeschule ein fester Standort benannt werden. Es empfiehlt sich, die Anträge bis zum 31. März einzureichen.

Wenn die §11-Sachkundeprüfung vorliegt, haben wir dann damit nicht auch automatisch die Genehmigung laut §11 TierSchG? Nein! Der Nachweis einer bestandenen §11-Sachkundeprüfung



(z. B. beim dt. Tierschutzbund oder Landes-tierschutzverband NRW) ersetzt keine §11-Genehmigung gemäß Abs. 1 Nr. 2 und/oder Abs. 1 Nr. 3b TierSchG für einen Verein oder einer privaten Tierschutzorganisation, sondern ist nur ein Teil dieser Genehmigung. Man hat mit der §11-Sachkundeprüfung den theoretischen Teil erfüllt, falls die zuständige Veterinärbehörde den Nachweis anerkennt. Zusammenfassung, Erklärungen und Links werden demnächst auf der Homepage www.tierheilpraktiker.de unter „Tierheilkunde“, „Gesetze + Rechtliches“ erscheinen.

Beispiel für eine problematische Bewilligung:

Der Antragsteller mag Hunde und möchte eine Hundeschule eröffnen. Er hatte jedoch vorab keinerlei Erfahrungen in der Hundeausbildung sammeln können. Zur Zeit nimmt er an einem Wochenendkurs zum Umgang mit Hunden teil. Beruflich kommt er aus der Verwaltung.

Hier wird dem Veterinäramt der Wochenendkurs wohl eher nicht genügen, um den Antrag nach § 11 TierSchG zu befürworten.